



Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragte

vom 13. Mai 2020

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

I. Ortsbeiräte

§ 1

Bildung von Ortsbeiräten, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Bad Windsheim können auf Antrag eines Zehntels der dort ansässigen Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 GO) Ortsbeiräte gebildet werden.
- (2) Grundsätzlich können nur in folgenden Ortsteilen Ortsbeiräte gewählt werden:
Berolzheim, Erkenbrechtshofen, Humprechtsau, Ickelheim, Külsheim, Lenkersheim, Oberntief, Rüdlsbronn, Unterntief und Wiebelsheim
- (3) ¹Der Ortsbeirat nimmt die besonderen Interessen des betreffenden Ortsteils gegenüber der Stadt wahr. ²Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beratung örtlicher Angelegenheiten und auf Empfehlungen gegenüber dem Stadtrat. ³Der Ortsbeirat unterstützt den Ortssprecher bzw. Ortsteilbeauftragten. ⁴Selbständige Verwaltungsbefugnisse können dem Ortsbeirat nicht übertragen werden.
- (4) ¹Örtliche Angelegenheiten i. S. des Absatzes 3 sind solche Angelegenheiten des gemeindlichen Aufgabenkreises, die wegen der Eigenart der örtlichen Verhältnisse für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind. ²Hierzu gehören insbesondere die Erhaltung und Verwaltung des ehemaligen Ortschaftsvermögens.

§ 2 Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Vorsitz im Ortsbeirat, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt je angefangene 75 Gemeindeglieder des entsprechenden Ortsteils ein Ortsbeiratsmitglied, mindestens jedoch drei.

(2) ¹Stichtag für die Ermittlung der Gemeindeglieder des Ortsteils und der Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist der 31.12. des der Kommunalwahl vorausgehenden Jahres. ²Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder der Ortsteile wird der Datenbestand des Einwohnermeldeamtes der Stadt Bad Windsheim zugrunde gelegt.

(3) Ortssprecher sind geborenes Mitglied des Ortsbeirats und zugleich dessen Vorsitzender.

(4) ¹Auf dem Ortsteil wohnende Stadtratsmitglieder sind geborene Mitglieder des Ortsbeirats, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin der Ortsbeiratswahl schriftlich gegenüber dem ersten Bürgermeister den Verzicht erklärt haben. ²Überschreitet die Zahl der auf einem Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder (Abs. 1), werden alle Sitze im Ortsbeirat durch eine Wahl (vgl. § 9) vergeben.

(5) ¹Für den Fall, dass kein Ortssprecher nach Art. 60a GO gewählt wurde, wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende des Ortsbeirats nimmt zugleich die Funktion und Aufgaben des Ortsteilbeauftragten (§§ 6 ff.) wahr.

(6) ¹Die Mitglieder des Ortsbeirates nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. ²Für die persönliche Rechtsstellung der Mitglieder des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der Art. 19, 20 und 20a GO. ³Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. Art. 20 GO. ⁴Sie sind bei der Amtseinführung über die Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 3 Entschädigung der Ortsbeiräte

¹Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, welche der Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festlegt. ²Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 4 Sitzungsprotokolle

¹Über jede Sitzung des Ortsbeirates ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. ²Dieses ist der Stadt Bad Windsheim zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5

Ortsbeirat und Stadtverwaltung

(1) ¹Der Ortsbeirat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung hinzuwirken. ²Er darf örtliche Sonderinteressen nicht in einer Weise vertreten, die das Gesamtwohl der Stadt schädigt.

(2) ¹Zur Einsicht in Akten, Rechnungen, Kassenbücher usw. des jeweils betreffenden Ortsteiles bedarf der Ortsbeirat oder das von ihm beauftragte Mitglied der Genehmigung des Stadtrates. ²Die Stadtverwaltung soll darauf bedacht sein, dem Ortsbeirat die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. ³Der Datenschutz ist zu beachten.

II. Ortsteilbeauftragte

§ 6

Funktion und Aufgaben der Ortsteilbeauftragten

(1) ¹Ortsteilbeauftragte sind für die Belange des betreffenden Ortsteils zuständig. ²Die Stadtverwaltung wird dadurch in allgemeinen laufenden Fragen, die an Ort und Stelle geklärt werden können, nicht über das erforderliche Maß hinaus tätig.

(2) ¹Ortsteilbeauftragte sind örtlicher Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. ²Sie stellen den allgemeinen Kontakt zwischen dem Ortsteil und der Stadtverwaltung her. ³Zu ihren den Aufgaben gehören insbesondere

- der Vorschlag von Maßnahmen, die im städtischen Haushalt für den jeweiligen Ortsteil aufgenommen werden sollen,
- die Durchführung und Organisation von Hand- und Spanndiensten, Überwachung der Einhaltung städtischer Satzungen und Verordnungen (z.B. Straßenreinigung, Räum- und Streupflichten) etc.,
- die Durchführung des Obstverstrichs,
- die Mitwirkung bei
 - der Instandhaltung der Feld- und Waldwege, der Wasserläufe von Gewässern III. Ordnung und der innerörtlichen Straßen
 - Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen
 - landwirtschaftlichen Erhebungen
 - Wahlen
 - Öffentlichen Bekanntmachungen
 - Festsetzung von Sondernutzungsgebühren im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung (z. B. für Holzlagerplätze, Krautgärten),
- die Information über Baugesuche nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist (vgl. § 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat)
- Erstellung einer Prioritätenliste für die Sanierung der Flurwege rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit dem Stadtbauamt.

(3) ¹Ortsteilbeauftragte erhalten eine Mitteilung über alle Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Sie werden zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen und können gehört werden. ³Zu nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Ortsteilbeauftragte hinzugezogen, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des von ihnen vertretenen Gemeindeteils erforderlich ist und keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder sonst schutzwürdige Interessen entgegenstehen; die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat bleiben unberührt.

(4) ¹Ortsteilbeauftragte können zu Belangen des von ihnen vertretenen Ortsteils Anträge stellen. ²Diese sind schriftlich an den ersten Bürgermeister zu richten.

(5) Zu Beginn ihrer Amtszeit sind die Ortsteilbeauftragten über die Rechte und Pflichten zu belehren und – soweit sie nicht gewählte Stadtratsmitglieder sind – im Hinblick auf die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

§ 7

Entschädigung

(1) ¹Ortssprecher und Ortsteilbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld nach den Festlegungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. ²Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 legt der Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit fest.

§ 8

Versammlung der Ortsteilbeauftragten

¹Einmal jährlich findet auf Einladung des ersten Bürgermeisters eine Versammlung der Ortsteilbeauftragten statt. ²Zur Versammlung der Ortsteilbeauftragten werden die weiteren Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden eingeladen. ³Auf Veranlassung des Ersten Bürgermeisters können auch Vertreter der Verwaltung beigeladen werden.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Tätigkeitsbeginn und Amtszeit der Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten

(1) Die Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten nehmen ihre Tätigkeit am Tag ihrer Wahl auf.

(2) ¹Die Wahlzeit der Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates. ²Hat die Wahl der Ortsbeiräte zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, endet die Wahlzeit mit Ablauf des Wahltages, spätestens am 30.09. des Jahres einer Stadtratswahl.

(3) ¹Die Amtszeit eines Ortsteilbeauftragten endet zusätzlich mit Ablauf des Tages, an dem ein Ortssprecher gem. Art. 60a GO gewählt wird. ²Er scheidet damit zugleich aus dem Ortsbeirat aus, wenn der neu gewählte Ortssprecher nicht bereits vor seiner Wahl dem Ortsbeirat als Mitglied angehört hatte.

§ 10 Wahl der Ortsbeiräte

(1) ¹In den Ortsbeirat können nur Gemeindebürger des jeweiligen Ortsteils gewählt werden, die zu Gemeindeämtern im Sinne des Art. 21 GLKrWG wählbar sind und gem. Abs. 5 selbst wahlberechtigt sind. ²Der nachträgliche Wegfall einer dieser Voraussetzungen hat das Ausscheiden aus dem Ortsbeirat oder als Ortsteilbeauftragter zur Folge. ³Beim Ausscheiden eines gewählten Ortsbeiratsmitglieds rückt die mit der nächsthohen Stimmenzahl gewählte Person in den Ortsbeirat nach. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ⁵Die Zugehörigkeit zum Stadtrat oder Kreistag schließt eine Wahl als Ortsbeiratsmitglied nicht aus.

(2) ¹Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch Mehrheitswahl. ²Für die Wahl des Ortsbeirates hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ortsbeiräte zu wählen sind. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Die Sitze im Ortsbeirat werden nach der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen. ⁵Haben mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.

(3) ¹Den Wahltermin setzt der erste Bürgermeister in Absprache mit dem jeweiligen Ortsteilbeauftragten fest. ²Die Abstimmung dauert mindestens drei zusammenhängende Stunden. ³Die Möglichkeit einer Briefwahl besteht nicht.

(4) ¹Bis drei Wochen vor dem Wahltermin können bei der Stadtverwaltung schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden. ²Die Wahlvorschläge müssen von den sich bewerbenden Personen unterschrieben sein. ³Eine Liste mit allen sich bewerbenden Personen ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in dem jeweiligen Ortsteil auszuhängen.

(5) Wahlberechtigt sind die in dem betreffenden Ortsteil zum Zeitpunkt der Wahl mit Erstwohnsitz gemeldeten Gemeindebürger.

(6) Im Übrigen gelten für die Wahl die allgemeinen Grundsätze für Kommunalwahlen sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsteilbeauftragte und Ortsbeiräte vom 30. Januar 2015 außer Kraft.

Bad Windsheim, den 13. Mai 2020
STADT BAD WINDSHEIM


Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragte vom 13. Mai 2020

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 11 Bürgermeisteramt) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Windsheim, 13. Mai 2020

STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragte vom 13. Mai 2020

erfolgte am 13. Mai 2020.

Ausgehängt am: 13. Mai.2020

Abgenommen am: 21. August 2020

Bad Windsheim, 13. Mai 2020

STADT BAD WINDSHEIM

i. A.



Jürgen Boier

Verwaltungsamtman

Geschäftsleitender Beamter

